

Anlage 3

Synopse 1

Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange einschließlich Abwägungsvorschlägen

Stand: 21.04.2011

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
1	BUND Kreisgruppe Wesermarsch NABU Landesverband Niedersachsen NABU Oldenburger Land e.V.	<i>(Zusammenfassung der umfangreichen 9-seitigen Stellungnahme)</i> Grundsätzliches: Die Verordnung kann die vorgeschriebenen Anforderungen des Naturschutzes nicht sicherstellen und verstößt damit gegen deutsches und europäisches Recht. Zielsetzung der Verordnung scheint die Sicherung von Nutzungsansprüchen. Kritik wird daran geäußert, dass die Naturschutzverbände nicht im Vorfeld zu den Gesprächen über den Verordnungsentwurf eingeladen wurden. Es wird darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der richtlinienkonformen Gebietsabgrenzung Unsicherheiten bestehen. Den Gefährdungsursachen lt. Standarddatenbogen (Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung, Windkraftanlagen, Grünlandumbruch) ist in der Verordnung Rechnung zu tragen. § 1 (2) Anregung, dass im Schutzzweck auch die „Wiederherstellung“ eines günstigen	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Erhaltungszustands aufgenommen werden sollte sowie die Formulierung „<u>sowie ihrer Lebensräume</u>“. § 1 (3) Anregung, die Haus- und Hofstellen wieder in den Geltungsbereich der Verordnung zu übernehmen § 2 (3) Anregung: Streichen des Absatzes. Die Formulierung: Daher ist die Sicherung und Entwicklung landw. Betriebe erforderlich, wird kritisiert. § 2 (4) II Aufnahme weiterer Brut- und Rastvögel in den Schutzzweck, die teilweise im Anhang I der VSRL enthalten sind. § 3(2) Erweiterung der Verbotsbestimmungen: • Verbot der Errichtung von Geflügelmassentierhaltungsanlagen • Aufbringen von Geflügelkot • Andere als mit Grünlandschnitt und Landschaftspflegegut durch Feststoffvergärung betriebene Agrargasanlagen zu errichten und zu betreiben • Der Anbau von Mais zur Energiegewinnung	s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		• Grünland umzubrechen • Vegetationsverändernde Nachsaaten mit ausschließlich hochproduktiven Grassorten vorzunehmen • Schleppschlauchausbringung von Gülle während der Brutzeit (15.3. – 30.6.) • Gefahrenquellen für Brut- und Rastvögel herzustellen • Vergrämungs- oder Vertreibungsmaßnahmen zu ergreifen § 4 (1) Zahlreiche Freistellungen kollidieren mit dem Gemeinschaftsrecht. Die Freistellung zu § 4 (1) b (Errichtung von privilegierten Vorhaben nach § 35 (1) BauGB wird abgelehnt. Ziff g. (Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzl. Verpflichtung besteht) sind näher zu beschreiben. § 6 Es wird darauf hingewiesen, dass Pläne und Projekte vor ihrer Durchführung einer FFH-VP unterzogen werden müssen.	s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		§ 7 (1) Vergrämnungsmaßnahmen sind zu verbieten. Der Neubau von Straßen und Wegen sowie die Beseitigung von Gewässern widerspricht dem Schutzzweck. Es ist vor einer Zustimmung eine FFH-VP durchzuführen. § 8 Der Grünlandumbruch sollte als Verbotstatbestand aufgeführt und der § 8 gestrichen werden. § 9 Anregung einen zusätzlichen Absatz einzufügen: Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für den Erhalt und die Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten eine besondere Bedeutung zu. Die im LSG wirtschaftenden Landwirte sollen ausreichend Gelegenheit erhalten, sich über die besonderen Bedingungen der schutzbefohlenen Vögel zu informieren. Die Vergütung von besonderen Pflege und Entwicklungsmaßnahmen soll geprüft werden. Ziel ist, den landwirtschaftl. Betrieben z.B. über den Vertragsnaturschutz einen Beitrag zur Sicherung und Entwicklung ihrer Betriebe zu ermöglichen. Anstreben von Maßnahmen wie z.B. die Feststellung und Sicherung von Nestern.	s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
2	Landesverband Niedersachsen Deutscher Gebirgs- u. Wandervereine	Grundsätzliches: Der Entwurf der LSG-Verordnung wird den Schutzanforderungen bei weitem nicht gerecht. Der Entwurf bedarf wesentlicher Änderungen. Freiwillige Vereinbarungen sind allein nicht ausreichend zur Sicherung und Wiederherstellung eine guten Erhaltungszustandes. § 2: Der Schutzgegenstand ist auf alle europäischen Vogelarten auszudehnen. § 3 Abs. 2: - Aufnahme eines Grünlandumwandlungsverbots - Verbot der Veränderung des Wasserhaushaltes - Verbot der Flächenbearbeitung ab 15.03. - Aufnahme von Bewirtschaftungsvorgaben	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5
3	Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e. V. (BSH)	Grundsätzliches: Statt Landschaftsschutzgebiet wäre die Ausweisung eines Naturschutzgebietes erforderlich. § 34 Bundesnaturschutzgesetz ist sowohl im Vogelschutzgebiet V64 Marschen am Jadebusen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch Landschaftsschutzgebietsverordnungen können zum Schutz von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Arten eingerichtet werden (§ 26 Abs. 1, Ziff. 1). Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		als auch in weiteren Natura 2000 Gebieten anzuwenden Die Vorgaben des NLWKN werden in der Verordnung nicht angemessen berücksichtigt, insbesondere fehlen Vorgaben zu Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen (wird in den nachfolgenden Punkten im Einzelnen präzisiert). §1 Abs. 3 Die Gebiete Sehestedt, Schweiburg-Diekmannshausen, die südl. Jader Marsch (Gmd. Jade) sowie das Gebiet nördlich der Neustädter Str. (Gmd. Ovelgönne) hätten in das Schutzgebiet mit einbezogen werden müssen. § 2 Abs. 3 Streichung des Satzes 2: „Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich. § 2 Abs. 4 I soll wie folgt geändert werden: b) Erhalt des Grünlandes und Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung mit hohen Grundwasserständen.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die als Erweiterungsgebiet benannten Bereiche sind nicht als Vogelschutzgebiet gemeldet. Sie gelten auch nicht als faktische Vogelschutzgebiete. s. lfd. Nr. 5 Den Anregungen zu b), e) und f) wird nicht gefolgt. Die im Verordnungsentwurf dargestellten

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		e) Erhalt und Wiederherstellung strukturreicher Grabensysteme mit Röhrichtanteilen (Förderung der extensiven Grabenunterhaltung) f) Einstellung möglichst hoher Wasserstände auf Teilflächen, die für die Ziele des Wiesenvogelschutzes entwickelt werden h) (neu) Erhalt und Entwicklung störungsfreier Brut-, Rast- und Nahrungsräume § 2 Abs. 4 II Aufnahme weiterer Brut- und Rastvogelarten in den Schutzzweck § 3 Abs. 2 Aufnahme weiterer Verbotstatbestände: • Verbot von Errichtung und Betrieb von Geflügelmassentierhaltungsanlagen • Aufbringen von Geflügelkot • Biogasanlagen zu errichten (Ausnahme: Grünlandschnitt und Landschaftspflegegut) • Der Anbau von Mais zur Energiegewinnung • Grünland umzubrechen • neue Straßen zu errichten § 4 Abs. 1 b)	Erhaltungsziele sind aus fachlicher und rechtlicher Sicht ausreichend und werden durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes (§ 9) ergänzt. s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5 gegenstandslos, bereits in 3 Abs. 2 a) enthalten s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		dahingehend präzisieren, dass Aussiedlungen von Betrieben hier gestrichen werden. § 4 Abs. 1 f) streichen § 8 Abs. 1 „geeignete Maßnahmen zu ergreifen“ ist zu präzisieren	s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5
4	Naturschutzbeauftragter des Landkreises Wesermarsch	§ 1 Abs. 2 Ergänzung : „... der wertgebenden Arten und ihrer Lebensräume.“ § 1 Abs. 3 Herausnahme der Haus- und Hofgrundstücke wird wegen möglicherweise verbleibender faktischer Vogelschutzgebiete hinterfragt. § 2 Abs. 2 Ergänzung „ Wiederherstellung“ § 2 Abs. 3 Vorschlag zur Formulierung: Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt.... besondere Bedeutung und eine große Verantwortung zu. Daher ist der Erhalt landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.	s. lfd. Nr. 5 Die Anmerkung wird zur Kenntnis genommen. s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		§ 2 Abs. 4 ... Sicherung, Entwicklung und Wiederherstellung...	s. lfd. Nr. 5
		§ 2 Abs. 4 I b) .. „des Nutzungsmosaiks aus unterschiedlich ausgeprägter Grünland- und geringer Ackerbewirtschaftung...“	s. lfd. Nr. 5
		§ 2 Abs. 4 I d) „... der jetzigen und zukünftigen Kleientnahmestellen...“	s. lfd. Nr. 5
		§ 2 Abs. 4 I f) „und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung, um Wasserstände auf Dauergrünland und in den Gräben zu halten bzw. anzuheben.“	s. lfd. Nr. 5
		§ 2 Abs. 4 I h) (Ergänzung) „und die Wiederherstellung nasser Wiesen auf denen wenig und spät gemäht wird“.	s. lfd. Nr. 5
		§ 2 Abs. 4 II Ergänzung um weitere Brut- und Rastvogelarten	s. lfd. Nr. 5
		§ 3 Abs. 2 Buchst. g) Einfügung des Wortes „Drachen“	s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		§3 Abs. 2 Ergänzungen k) Mais für Energieerzeugung anzubauen (?) l) durch spez. Kunstdünger die Schnitttermine noch weiter vorzuverlegen bzw. weitere Schnitte zu ermöglichen m) Gülle aller Verfahrensarten während der Brutzeit auszubringen § 4 Abs. 1 Buchst. b) - Freistellung von Biogasanlagen nur dann, wenn mit Grünlandschnitt betrieben - Aussiedlungen dürfen nicht in die freie Landschaft erfolgen § 7 Abs. 1 Buchst. a) Anregung, Hochsitze als klappbare oder fahrbare Einrichtungen zu konzipieren, die nur für die Jagd aufgestellt werden, um Prädatoren keine Ansitzmöglichkeit zu bieten. § 7 Abs. 1 Buchst. c) Kritik an Ausbau oder Neubau von Wegen, da Beunruhigung befürchtet wird. § 7 Abs.1 Buchst. d) Genau auflisten oder streichen	s. lfd. Nr. 5 s. lfd. Nr. 5 Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. s. lfd. Nr. 5

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		§ 8 Abs. 1 - Dauergrünland sollte grundsätzlich nicht in Ackerland umgewandelt werden. - Bedenken, dass die erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht eindeutig feststellbar ist. - Kritik, dass Schaden erst eingetreten sein muss, bevor gehandelt wird - Absatz konkreter fassen oder streichen § 9 Abs. 1 „Wiederherstellungsplan“ aufnehmen §9 Abs. 2 c) (Ergänzung) „Gelegeschutz“	s. lfd. Nr. 5 Der Anregung wird nicht gefolgt; der Terminus „Erhaltungs- und Entwicklungsplan“ ist die in Natura 2000 Gebieten übliche Bezeichnung. s. lfd. Nr. 5
5			Die Stellungnahmen anerkannter Naturschutzverbände und des Naturschutzbeauftragten des Landkreises Wesermarsch sind am 22.03.2011 in einer gemeinsamen Besprechung mit den Verbänden gemeinsam mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland erörtert worden. Folgende Verbände waren vertreten: • Landesfischereiverband • Naturschutzbund Deutschland • Kreisjägerschaft Friesland/Wilhelmshaven • BUND

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			• Nds. Heimatbund • Biol. Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems • Herr Bloem als Naturschutzbeauftragter des Landkreises Wesermarsch Zu den Anregungen und Bedenken der Verbände werden, soweit nicht bei den Verbänden im Einzelnen aufgeführt, folgende Abwägungsvorschläge vorgelegt: 1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung: Das Landschaftsschutzgebiet "Marschen am Jadebusen - Ost" ist Bestandteil des kohärenten Europäischen Netzes "Natura 2000". Dieses setzt sich gemäß Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) aus den Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung und den Vogelschutzgebieten gemäß der Richtlinie 2009/147 EG des Rates vom 30.11.2009 (Vogelschutzrichtlinie) zusammen. Das Landschaftsschutzgebiet "Marschen am Jadebusen - Ost" dient vorrangig der Sicherung

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes der wertgebenden Arten sowie ihrer Lebensräume des im Gebiet des Landkreises Wesermarsch liegenden Teils des Vogelschutzgebietes V 64 (DE 2514-431) „Marschen am Jadebusen“. Die ergänzende Formulierung dient der Klarstellung 2. Bedenken bestehen gegen die Formulierung des § 2 Abs. 3 (Der Landwirtschaft kommt als Voraussetzung für Erhalt und Entwicklung der Brut-, Nahrungs- und Rasthabitate der wertgebenden Arten besondere Bedeutung zu. Daher ist die Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe erforderlich.), und dabei insbesondere gegen Satz 2. Diesen Bedenken wird nicht Rechnung getragen. Bei Entscheidungen, bei denen der Schutzzweck zu Grunde zu legen ist, müssen alle Teile des Schutzzwecks in § 2 gegeneinander abgewogen werden. Es ist daher nicht davon auszugehen, dass dieser Teil des Schutzzwecks dazu führt, dass der Landwirtschaft in jedem Fall Vorrang vor anderen Belangen oder anderen Teilen Schutzzwecks einzuräumen ist. Tatsache ist, dass der Landwirtschaft z.B. bei der Erhaltung

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			von Rastvogelfunktionen besondere Bedeutung zukommt. 3. § 2 Abs. 4 I Buchst. d) erhält folgende Fassung: Besonderer Schutzzweck ... ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch... den Erhalt d) und die Entwicklung der Kleibodenentnahmestellen zu beruhigten Rast- und Brutgebieten mit Flachwasserzonen, 4. § 2 Abs. 4 I Buchst. f) erhält folgende Fassung: Besonderer Schutzzweck ... ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch... den Erhalt f) und die Sicherung der salzarmen Zuwässerung und deren Entwicklung, 5. Einfügung eines Buchstaben h in § 2 Abs. 4 I: Besonderer Schutzzweck ... ist die Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes durch... den Erhalt h) und die Entwicklung störungsarmer Brut-, Rast- und Nahrungsräume. 6.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			§ 2 Abs. 4 II erhält folgende Fassung: die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes insbesondere der wertgebenden Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG) sowie der sonstigen Arten des Vogelschutzgebietes V 64 nach Art. 4 Abs. 1 Anlage 1 und Art 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie (2009/147 EG). Die Ergänzung dient der Klarstellung und trägt den Bestimmungen der EU-Vogelschutzrichtlinie Rechnung. 7. In § 2 Abs. 4 II erhält die Passage zu Kiebitz und Rotschenkel folgende Fassung: Schutz vor Beutegreifern durch Reduzierung der Prädatorendichte sowie durch die Optimierung der Lebensräume. Redaktionelle Änderung. 8. Den Anregungen zur Erweiterung des Verbotskatalogs nach § 3 Abs. 2 wird nicht gefolgt. - Maßnahmen zur Verhinderung von Tierseuchen sind im Veterinärrecht geregelt. - Biogasanlagen (Agrargasanlagen) sind

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			genauso wie andere landwirtschaftliche Anlagen zu behandeln. - Der Grünlanderhalt ist in den §§ 8 u. 9 geregelt. - Vergrämnungsmaßnahmen werden im § 7 Abs.1 b) geregelt. Weitergehende Maßnahmen zur Erreichung des Schutzzwecks sind Gegenstand des Vertragsnaturschutzes (§ 9 Abs. 2). 9. Der Anregung zur Streichung des § 4 Abs. 1 Buchstabe b wird nicht gefolgt. Die bundesrechtlichen Vorschriften zur Prüfung von Vorhaben bleiben bestehen, daher besteht kein Handlungsbedarf. 10. In § 4 Abs. 1 wird der Buchstabe d gestrichen. Viehunterstände haben durch die Veränderungen in der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung keine nennenswerte Bedeutung mehr. 11. § 4 Abs. 1 g erhält folgende Fassung: g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck gemäß § 34 BNatSchG besteht, Die Ergänzung dient der Klarstellung und der

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			Erwähnung der unmittelbar geltenden Bestimmung des Bundesnaturschutzgesetzes. 12. Weitergehenden Anregungen zu § 4 Abs. 1 wird nicht gefolgt. 13. Den Anregungen zur Änderung von § 7 wird nicht gefolgt, da weder die fachliche noch die rechtliche Notwendigkeit gesehen wird. 14. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Sinkt der Anteil des Dauergrünlands an der insgesamt landwirtschaftlich genutzten Fläche im Geltungsbereich dieser Verordnung und wird dadurch der Schutzzweck erheblich beeinträchtigt, hat die untere Naturschutzbehörde in enger Zusammenarbeit mit der Landwirtschaftskammer Niedersachsen, der und der landwirtschaftlichen Interessenvertretung sowie den Naturschutzverbänden geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um den Schutzzweck sicher zu stellen. Die Einbeziehung der Naturschutzverbände ist bereits im bestehenden Arbeitskreis Natura 2000 übliche Praxis; sie hat sich bewährt und sollte

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			fortgeführt werden. 15. § 9 Abs. 2 wird um den Buchstaben c ergänzt: c) Gelegeschutz
6	Kreisjägerschaft Wesermarsch e. v.	Grundsätzliches: - In der Begründung zur Verordnung ist unter B) unter §1 vorletzter Absatz der Verweis auf § 14 Abs. 4 zu ändern; - Die „Sicherung der ungehinderten räumlichen Wechselbeziehungen“ in § 2 Abs. 4 II steht dem Bau neuer Windkraftanlagen entgegen, sofern diese die Flugkorridore zum Wattenmeer oder benachbarten Vogelschutzgebieten beeinträchtigen. Der Ersatz alter Windräder durch leistungsfähigere Windkraftanlagen mit einer Nabenhöhe größer 100m steht dem Schutzziel ebenfalls entgegen. § 3 Abs. 2 Buchst. a) i. V. mit § 7 Abs. 1 Buchst. a) - Forderung der Streichung des § 7 Abs. 1 Buchst. a) Begründung: Die geplante Bestimmung verstößt gegen § 2 Abs. 1 des Nds. Jagdgesetzes (NJagdG). Dieses unterscheidet zwischen zwei verschiedenen Arten von jagdwirtschaftlichen Einrichtungen, nämlich mit	Red. Änderung: es wird der Bezug „(NAGBNatSchG)“ eingefügt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Forderung, § 7 Abs. 1 Buchst. a) zu streichen, wird nicht gefolgt. Der Zustimmungsvorbehalt stellt kein Verbot dar, sondern dient der räumlichen Steuerung der genannten Einrichtungen. Die Zustimmungsvorbehalte im Einzelnen: - Futterplätze: Probleme entstehen durch das Anlegen von

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Produktion von Feinsämereien und durch die Förderung de Bodenlebens die Vogelwelt. Warum die Anlagen von Wildwiesen verboten sein soll, ist uns völlig unverständlich. Sattdessen spricht der VO-Entwurf von Wildäckern, aber auch diese sind nach § 2 Abs. 1 NJagdG erlaubt.	die Anlage von Wildäckern und Wildwiesen auf bevorzugten Brutstandorten zu vermeiden.
7	Landesfischereiverband Weser-Ems e. V.	Grundsätzlich keine Bedenken	---
8	Fachdienst 60 – untere Deichbehörde	Es ist sicher zu stellen, dass Erhöhungs- und Verstärkungsmaßnahmen an der Deichlinie durch das Landschaftsschutzgebiet keinen rechtlichen Beschränkungen unterliegen. Vorschlag: Abstand der Grenze LSG 50m vom Deich.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Das Vogelschutzgebiet ist bis zum Deich gemeldet. Die Herausnahme eines solchen Strefens würde zu einem faktischen Vogelschutzgebiet führen; die Möglichkeiten zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung wären dann deutlich beschränkt.
9	II. Oldenburgischer Deichband	Die gesetzliche Aufgabe des Deichbandes zur Deicherhaltung (§§ 5 und 7 des Nds. Deichgesetzes) darf durch die Erklärung zum Landschaftsgebiet nicht eingeschränkt werden. Aus diesem Grunde wird die Ergänzung des Verordnungsentwurfes des Landschaftsschutzgebietes „Marschen am Jadebusen-West“ wie folgt beantragt: § 3 Abs. 2 Ziffer c) die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Gem. § 5 der Verordnung kann die untere

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		zu verändern, <u>für Kleibeschaaffungen für Deichbaumaßnahmen besteht eine Ausnahme</u> § 4 Abs. 1 Ziffer g) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht, <u>insbesondere für Deichschutzmaßnahmen</u>	Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine Befreiung gewähren. Ein Kleiabbau durch den Deichband für die Erhaltung von Deichen steht in jedem Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse. Von daher kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativen sind nicht gegeben, Prüfung der Verträglichkeit). Diese Voraussetzungen müssten auch erfüllt werden, wenn das Vorhaben von der Schutzgebietsverordnung freigestellt wäre. Ein Kleiabbau für Zwecke der Deicherhaltung steht im übrigen immer im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag gem. Nds. Deichgesetz zur Erhaltung des Hauptdeichs. Die Regelung des § 4 Abs. 1 g stellt sicher, dass die gesetzliche Aufgabe zur Deicherhaltung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt ist.
10	Oldenburgisch-Ostfriesischer Wasserverband (OOWV)	Es ist sicher zu stellen, dass die eventuellen Erweiterungen, Unterhaltungen bzw. Erneuerungen an den Ver- und Entsorgungsleitungen von den Verboten des Landschaftsschutzgebietes ausgenommen werden.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Unterhaltungen und Erneuerungen sind im Rahmen des §4 Abs. 1 Buchst. h) freigestellt. Erweiterungen könne nach §§ 5 und 6 der Verordnung genehmigt werden, sofern die

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
			Voraussetzungen des § 34 Bundesnaturschutzgesetz vorliegen.
11	Nds. Ministerium für Umwelt und Klimaschutz	Nds. Min. für Umwelt und Klimaschutz ist kein Träger öffentlicher Belange im Sinne von § 24 Abs. 1 NAGBNatSchG. Hinweis auf Erlass zu „Maßnahmen der unteren Naturschutzbehörden mit finanziellen Auswirkungen für das Land Niedersachsen“ vom 10.10.2006	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
11	NLWKN, Betriebsstelle Brake -Oldenburg	§ 1 UnterschutzstellungHofgrundstücke sind nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes. Mit Erlass vom 25.10.2010 hat MU den LK Friesland (in Kopie die LK Wesermarsch und Leer) darüber informiert, dass „die zum Zeitpunkt der Gebietsmeldungen vorhandenen Hofstellen bzw. Hausgrundstücke für die für das EU-VSG V64 Wert bestimmenden Vogelarten nicht als Lebensraum geeignet waren und sind.“ Es könne „außerdem ausgeschlossen werden, dass sich die auf den Hofstellen bzw. Hausgrundstücken üblichen menschlichen Aktivitäten erheblich beeinträchtigend auf die Populationen der Wert bestimmenden Vogelarten auswirken könnten.“ Da die Herausnahme dieser Teilflächen gem. des Erlasses damals aus rein kartographischen Gründen unterblieben ist, bestünden keine Bedenken gegen eine entsprechende Herausnahme bei der Sicherung	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		des EU-VSG über eine LSG-VO. Im Kabinettsbeschluss vom Juni 2001 für die Meldung von EU-VSG wurde dieser Sachverhalt entsprechend formuliert: „Die innerhalb der Gebietsvorschläge gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Einzelgebäude einschließlich der dazu gehörenden Arrondierungsflächen werden durch eine Erklärung zum EU-Vogelschutzgebiet in ihren derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht betroffen und in ihren zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten im Regelfall nicht eingeschränkt. Die zuständigen Naturschutzbehörden werden bei der Sicherung der EU-Vogelschutzgebiete entsprechend verfahren. Auf die in diesem Sinne von der Bezirksregierung Weser-Ems vorgenommene Kartendarstellung wird verwiesen (siehe Anlage 4: Kartenbeispiele V 03 „Westermarsch“, V 04 „Krummhörn“, V 06 „Rheiderland“). Den Betroffenen, die sich im Rahmen der regionalen Informations- und Beteiligungsverfahren zur Meldung dieser EU-VSG geäußert haben, wurde dieser Satz („Die innerhalb der Gebietsvorschläge gelegenen landwirtschaftlichen Hofstellen und sonstigen Einzelgebäude einschließlich der dazu gehörenden Arrondierungsflächen werden durch eine Erklärung zum EU-Vogelschutzgebiet in ihren derzeitigen Nutzungsmöglichkeiten nicht betroffen und in ihren	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		zukünftigen Erweiterungsmöglichkeiten im Regelfall nicht eingeschränkt) in den jeweiligen Antwortschreiben mitgeteilt. Ebenso steht in den Kartenlegenden der drei EU-VSG V03, V04 und V06 (aus dem Jahre 2001) der Allgemeine Hinweis: "Hofstellen, Einzelgebäude und infrastrukturelle Einrichtungen sind nicht Bestandteil der Gebietsvorschläge!" Ich bitte Sie, die o. g. Hinweise zur Herausnahme der Hofstellen/Hausgrundstücke im Rahmen der Beratungstätigkeit gem. § 33 NAGBNatSchG bei der hoheitlichen Sicherung von EU-VSG an die betroffenen UNB weiterzugeben. Sollte es weiterhin unklar sein (F1), ob mit der Herausnahme besiedelter Bereiche ggfs. doch faktische Vogelschutzgebiete bestehen bleiben könnten, bleibt es der jeweiligen UNB unbenommen, zur Klärung der Rechtsfrage an MU heranzutreten. § 3 Verbote, Abs. 2 a) bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit hierfür keine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist, das gilt ebenfalls für Jagd- und Gerätehütten, Werbeeinrichtungen, Hinweisschilder oder Tafeln soweit sie nicht dem LSG oder zur Vermarktung landwirtschaftlicher Produkte dienen oder sich auf den Verkehr beziehen, als Ortshinweise benötigt werden oder Wohn- und	§ 3 Abs. 2 wird geändert: 1. Es wird ein Buchstabe k eingefügt: k) Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen, 2. Buchstabe i erhält folgende Fassung: i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Gewerbebezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen. b) zu lagern, zu zelten ... zu verändern, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen f) ... laufen zu lassen, weiter gehende Regelungen bleiben hiervon unberührt. g) ... Art (wie z. B. Modellflugzeuge, Drachen) h) ... Gehölze anzupflanzen, Erstaufforstungen, Hegebüsche, Weihnachtsbaum- und Schnittreisigkulturen, Baumschulen sowie Kurzumtriebsplantagen anzulegen sowie standortfremde oder nicht heimische Pflanzen außerhalb von Hof- und Siedlungsflächen anzusiedeln oder anzupflanzen i) zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht <i>landwirtschaftlich</i> genutzte Flächen <i>oder solche Flächen, die nicht als landwirtschaftliche Nutzflächen gelten</i>, in Nutzung zu nehmen <i>oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen</i>, j) <i>Mieten, Güllesilos oder Silageplätze</i> dauerhaft anzulegen, sofern diese nicht in einem <i>engen</i> räumlichen Zusammenhang mit einer vorhandenen Hofstelle stehen, ➤ <i>zusätzliche Meliorationsmaßnahmen bzw. eine Entwässerung von Flächen über das bestehende Maß hinaus vorzunehmen,</i>	Verordnung nicht genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen oder dort Meliorationsmaßnahmen durchzuführen

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		➤ Gewässer aller Art auszubauen oder umzugestalten ➤ Gewässer aller Art oder sonstige Feuchtbiootope zu beseitigen oder zu verändern ➤ auf nicht öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder Flächen mit Kraftfahrzeugen aller Art zu fahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen, außer wenn es der ordnungsgemäßen und rechtmäßigen Nutzung dient, ➤ Veranstaltungen in der freien Landschaft durchzuführen, ➤ lasergestützte Lichttechnik („Skybeamer“) o. ä. einzusetzen, ➤ nach Inkrafttreten dieser Verordnung installierte Beleuchtungseinrichtungen an oder in Gebäuden, deren Lichtabstrahlung über den zu beleuchtenden Arbeitsbereich hinausgehen, zu errichten und zu betreiben, ➤ Wildäcker, Wildäsungsflächen, Futterplätze sowie andere jagdliche Einrichtungen anzulegen ➤ ... VO aufgehoben werden (§ 9 NJagdG gilt nur für NSG). ➤ ...	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		➤ <i>Frage:</i> (3) Von den Verboten des Abs. 1 kann die zuständige Naturschutzbehörde in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, soweit dies dem Schutzzweck gem. § 2 dieser Verordnung nicht entgegen steht. § 8 Regelungen für das Grünland (2) ... zu erstellen. § X Fachgremium (Einfügung) (1) Zur Beratung der zuständigen Naturschutzbehörde bei der Umsetzung der in § 2 genannten Schutzziele wird ein Fachgremium gebildet. Die Berufung der Mitglieder und die Themenbehandlung liegen bei der zuständigen Naturschutzbehörde. (2) Das Fachgremium wirkt insbesondere mit bei 1. der Erarbeitung und Umsetzung von Planungen und Pflege- und Entwicklungszielen und 2. der Änderung oder Ergänzung dieser Verordnung. 3. Kann das Fachgremium weitere Planungen und Maßnahmen anregen und Empfehlungen zur schutzzweckgerechten Entwicklung des Gebietes aussprechen. (3) Dem Fachgremium gehören neben der unteren Naturschutzbehörde je drei Vertreter der	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Landwirtschaft und der regional tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen an. (4) Das Fachgremium kann bei Ausnahmen nach § 3 (2) und Befreiungen nach § 5 dieser Verordnung beteiligt werden.	
12	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg	Aufgrund es § 3 des Verordnungsentwurfs sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen. Es stellt sich die Frage, wie mit Luftbelastungen oder Lärm umgegangen wird, die in das Gebiet hineinwirken. Anregung: Erstellung eines Betriebskatasters angrenzender Betriebe und Entwicklung eines Abstandskonzepts.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Für bestehende Betriebe gilt der Bestandsschutz. Neue Vorhaben, die dem Bundesimmissionsschutzgesetz unterliegen sind hinsichtlich ihrer Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG zu prüfen.
13	Landwirtschaftskammer Niedersachsen	Die Verordnung wird von den Landwirten mit Hofstellen und Flächennutzung in dem Gebiet kritisch betrachtet. Die Ausgestaltung der Verordnung muss sowohl die betrieblich notwendige Bodennutzung als auch die Hofstandortentwicklung anpassungs- und leistungsfähig zulassen. Bei der derzeitig notwendigen Bewertung von Grünlandumwandlungen sollte eine auf den Einzelfall bezogene standörtliche bzw. teilräumliche Abwägung einer rein quantitativen Abwägung vorgezogen werden. Folglich müssen die im § 8	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		des Verordnungsentwurfes vorgesehenen abgestimmten Maßnahmen bei einem Rückgang des Dauergrünlandanteils auf die tatsächlich erhebliche Beeinträchtigung des Schutzzweckes abheben. Zudem soll die bisherige landwirtschaftliche und gärtnerische Bodennutzung durch LSG-Verordnung grundsätzlich nicht eingeschränkt werden. Grünlandumwandlungen sind ausdrücklich auch in Zukunft im LSG-Gebiet bei entsprechenden fachlichen und standörtlichen Voraussetzungen zu akzeptieren. Die im Falle des § 8 Abs. 1 LSG-VO zu ergreifenden Maßnahmen müssen auf Freiwilligkeit und Kooperation basieren. Die Landwirtschaftskammer begrüßt dabei die Vorgabe einer engen Zusammenarbeit zwischen den Beteiligten (§ 8 Abs. 1) zur Abstimmung der Maßnahmen und der angepassten Vorgehensweise.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird auf § 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung verwiesen, die die ordnungsgemäß betriebene Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis freistellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Das Benehmen nach der z. Zt. geltenden Grünlandumbruchverordnung kann, unabhängig von der Verordnung über das LSG Marschen am Jadebusen-West nur dann hergestellt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 BNatSchG gegeben sind. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		bestimmten Voraussetzungen für privilegierte Vorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB inklusive Ver- und Entsorgungsleitungen. Diese Freistellung ist für die Betriebsleiter von großer Bedeutung, um auch die im Schutzzweck verankerte Sicherung und Entwicklung landwirtschaftlicher Betriebe als Voraussetzung für das Vorhandensein der Nahrungs- und Rasthabitats über Generationen erfüllen zu können. Neben den Betriebserweiterungen kann es für die Landwirtschaft elementar sein, zukünftig Straßen und Wege neu anzulegen, um Betriebsstätten oder Flächen erreichen zu können. Dieses steht unter einem Zustimmungsvorbehalt (§ 7 Abs. 1 c). Auch hier ist zu fordern, dass die Sicherung und Entwicklung der Landwirtschaft einen besonderen Stellenwert bei der Abwägung im Verwaltungshandeln erfährt. Im § 4 (Freistellung) Abs. 1 a) werden alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf Grundlage der guten fachlichen Praxis von den Verboten freigestellt. Dabei ist aus unserer Sicht festzuhalten, dass auch Maßnahmen, welche über die gute fachliche Praxis (dazu zählen der integrierte Landbau, die tiergerechte Nutztierhaltung und der ökologische Landbau)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Ackerbewirtschaftung für den Wiesenvogelschutz und dessen Erfolg von hoher Bedeutung. Im Rahmen der vorangegangenen Erörterungsgespräche wurde immer wieder deutlich, dass Erfahrungen und Ergebnisse aus der Stollhammer Wisch, Feuchtgrünlandschutzprogramm und Gelegeschutz, seitens des Naturschutzes und der Landwirtschaft gleichermaßen anerkannt sind. Diese gesammelten Erfahrungen gilt es auch bei derartigen Schutzgebietsausweisungen zu berücksichtigen. 4. § 3 Verbote Im Absatz 1 heißt es im Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwider laufen. Alle Handlungen und Nutzungen im Rahmen der ordnungsgemäß betriebenen Landwirtschaft auf der Grundlage guter fachlicher Praxis sind gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. a von diesem Verbot freigestellt. Auch diese Freistellung ist für die Landwirtschaft von elementarer Bedeutung, da das Verbot in Absatz 1 dermaßen allgemein gehalten ist, dass es hier zukünftig zu unterschiedlichen Auslegungsbetrachtungen kommen kann. Im Absatz 2 sind einzelne Verbotstatbestände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht entsprochen. Zum

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		aufgeführt. Unter d heißt es, verboten ist: „Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen“. Unsererseits wird vorgeschlagen, hier eine Änderung in der Form herbeizuführen: dass „Oberirdische Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen“ Unter c ist aufgeführt, die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern. Im Rahmen der beigefügten Erläuterungen ist aufgeführt, dass dazu nicht die Arbeiten gehören, die mit einer Nabenerneuerung im Zuge der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind. Hier sollte ergänzt werden, „hierzu gehören nicht die Bodenbearbeitungsmaßnahmen und	einen ist diese Formulierung in einem abschließenden Gespräch mit Vertreter der Landwirtschaft akzeptiert worden. Zum anderen kann auch die unterirdische Verlegung von Leitungen zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen. Zu bedenken ist in diesem Zusammenhang, dass von einer derartigen Änderung nicht nur die Landwirtschaft profitieren würde sondern auch Versorgungsträger, die überregionale Leitungen mit erheblichen Auswirkungen verlegen. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Möglichkeit besteht eine Ausnahme zu erteilen, wenn eine Leitungsverlegung mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Die Herstellung von Ver- und Entsorgungsleitungen im Zusammenhang mit Bauten im Außenbereich ist im Rahmen des § 4 Abs. 1 Buchst. b) freigestellt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Kultivierung geht über Arbeiten, die mit einer Nabenerneuerung verbunden sind hinaus. In der Regel sind damit auch Arbeiten verbunden, die zu einer Beseitigung von Grüppensystemen, Senken, etc. führen, d.h. mit einer Beseitigung von Strukturen im Grünland, die gerade den Wert dieser Flächen ausmachen. Es muss daher bei der gewählten Formulierung in der Begründung

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Kultivierungsarbeiten, die mit einer Nabenerneuerung im Zuge der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung verbunden sind“. 5. § 7 Zustimmungsvorbehalte Die unter Absatz b) aufgeführte Regelung entspricht nicht der abgestimmten Vorlage vom 12.10.2010, die wiederum Grundlage des Erörterungsgesprächs am 14.01.2011 war. Im Winter sowohl für den Herbstzug wie auch für im Winter rastende Gänse sind Störungen mit einem erhöhten Energieverbrauch verbunden. Dies kann in Notzeiten dazu führen, dass die Gesamtkondition der rastenden Gastvogelarten so stark reduziert wird, dass Ausfälle durch Auszehrung auch von gesunden und jungen Tieren in höherer Anzahl nicht vermieden werden können. Zur Vermeidung dessen ist das Entwicklungsziel der landwirtschaftlichen Betriebe als Voraussetzung für die Erhaltung der Landschaft und auch des Äsungsangebotes für die Gastvögel den Belangen der Rastvögel in der Zeit vom 01. November bis 28. Februar unterzuordnen. Die Vergrämung selbst ist den speziellen Erhaltungszielen der aufgeführten Arten im Schutzzweck nach § 2 Abs. 4 II der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen-West“, wonach u. a. Erhalt und	bleiben. Die Begründung ist nicht Teil der Verordnung, stellt jedoch u.a. das künftige Verwaltungshandeln nach dem Inkrafttreten der Verordnung dar. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Bei dem angeführten Gespräch ist von Seiten der unteren Naturschutzbehörde ausgeführt worden, dass dieser Termin noch mit der Staatlichen Vogelschutzwarte abgestimmt werden muss. Die Vogelschutzwarte, der der Entwurf der Verordnung vorgelegt wurde, hat ausdrücklich empfohlen es bei dem Termin 15. Mai zu belassen, da ansonsten ein äußerst wichtige Möglichkeit zur Erhaltung des günstigen Erhaltungszustands für rastende Gänse entfallen würde. Im übrigen stellt ein Zustimmungsvorbehalt nach der Anzeige das „mildeste“ und unbürokratische Mittel dar, um eine notwendige und erforderliche Regelung zu gewährleisten. Die vorgeschlagene Differenzierung von Acker und Grünland ist durch enge Verzahnung von Acker und Grünland sowie die räumliche Nähe nicht sachgerecht. Um den Regelungen des Vertragsnaturschutzes im Kooperationsprogramm Naturschutz in

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Entwicklung von störungsarmen Bereichen für die wertgebenden Arten notwendig ist, nicht abträglich, da auch die akustische Vergrämung in erster Linie lokal wirkt und dazu führt, dass durch die Rastvögel andere Äsungsflächen aufgesucht werden. Insbesondere der Frühjahrszug der Gänse führt im Ackerbau und in der Grünlandwirtschaft zu erheblichen Ertragseinbußen bis hin zum Totalausfall. Dies gilt insbesondere für den Winterraps und für den ersten Schnitt bei intensiv genutzten Dauergrünland- und Ackergrasflächen. Der Winterraps benötigt die Zeit ab Mitte Februar bis Ende März für die Ausbildung der Blütenstände und damit für die Ausbildung der Ertragsanlagen. Kommt es ab dieser Zeit zu einem Verbiss durch Rastvögel, so sind flächendeckende Totalausfälle die Folge. Der Winterraps ist allerdings durch die Gastvogel-Vertragsnaturschutz-Programme ausdrücklich als gewünschte Kulturart hervorgehoben. Für das Wintergetreide beginnt die Zeit der Ertragseinbußen durch das Abweiden der Gänse ab Anfang März. Im Grünland beginnt die Zeit, die ertragsrelevant ist ab Ende März, so dass hier der Zeitraum des Verbots der akustischen Vergrämung etwas später gewählt werden kann. Das Mittel der optischen Vergrämung ist im Hinblick auf den Effekt der zu schützende Flächen oftmals nicht hinreichend, da innerhalb weniger Tage bereits eine Gewöhnung der Rastvögel einsetzt	Niedersachsen zu entsprechen wird die Anregung wie folgt berücksichtigt: 1. § 7 Abs. 1 Buchst. b erhält folgende Fassung: b) akustische Verrämunungsmaßnahmen in der Zeit vom 1. November bis zum 31. März. 2. Es wird nach § 7 ein neuer § 8 eingefügt: § 8 Anzeigepflichten (1) Akustische Vergrämunungsmaßnahmen sind dem Landkreis Friesland als untere Naturschutzbehörde in der Zeit vom 1. April bis zum 15. Mai vor ihrer Durchführung anzuzeigen. (2) Der Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde kann die jeweilige Vergrämunungsmaßnahme untersagen, wenn diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks führen kann. 3. § 9 Abs. 2 wird um einen Buchstaben d) ergänzt: d) die Schaffung von störungsarmen Bereichen für Rastvögel. 4.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		und es dann trotzdem zu den Schäden kommt. Wir beantragen daher die unter b) aufgeführte Regelung wie folgt anzupassen: akustische Vergrämnungsmaßnahmen in der Zeit vom 01. November bis zum 28. Februar auf Ackerflächen und in der Zeit vom 01. November bis 31. März auf Grünlandflächen, ... Unter c ist aufgeführt, der Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wegen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen. Über diese Frage ist auch im Vorfeld viel diskutiert worden. Aus landwirtschaftlicher Sicht ist es wichtig, dass auch in Zukunft Ausbau und Neubau von Straßen oder Wegen in der Schutzgebietskulisse möglich sind. Aufgrund des technischen Fortschritts und dem derzeitigen Zustand vieler Wirtschaftswege wird zukünftig ein Ausbau oder Neubau von Straßen oder Wirtschaftswegen erforderlich sein. Hier darf es innerhalb der Schutzgebietskulisse zu keinerlei Schlechterstellung gegenüber den Regionen außerhalb des Schutzgebietes kommen, auch im Rahmen der zukünftigen Anwendung dieser Verordnung.	§ 11 Abs. 1 erhält folgende Fassung: (1) Ordnungswidrig handelt nach § 43 Abs. 3, Ziff. 4 NAGBatSchG, wer, ohne dass eine Befreiung oder Ausnahme zugelassen wurde, den Verboten des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt, eine Maßnahme ohne Zustimmung nach § 7 Abs. 1 dieser Verordnung durchführt oder eine Anzeige nach § 8 Abs. 1 dieser Verordnung unterlässt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		6. § 8 Regelung für das Grünland Auch hier gilt es zukünftig die Erfahrungen aus der Stollhammer Wisch bezüglich Nutzungsmosaik und Bruterfolgen auf Ackerflächen zu berücksichtigen. In der Begründung zum § 8 werden die Begriffe Grünland und Dauergrünland teilweise unklar von einander getrennt. Durch die Kartierung Ende 2010 hat die untere Naturschutzbehörde die Nutzungen und damit das Acker-Grünlandverhältnis im Landschaftschutzgebiet als Statos Quo ermittelt. Hier wurde die Nutzung kartiert. Grünland ist nicht gleich Dauergrünland. Dauergrünland ist definiert, wenn 5 Jahre ununterbrochen Grasbewuchs auf einer Fläche vorherrscht. Diese Definition muss auch bei der zukünftigen Betrachtung der Verhältnisse Berücksichtigung finden.. 7. § 9 Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen Vertragsnaturschutz Die Durchführung von Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen können unseres Erachtens nur auf freiwilliger Basis im Rahmen von Vertragsnaturschutz erfolgen. Schlussbemerkungen Die bisherige konstruktive Zusammenarbeit zwischen Naturschutz und Landwirtschaft in den Kreisen Friesland und Wesermarsch sollte auch zukünftig fortgeführt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Anmerkung: Eine Kartierung wurde im Gebiet des Landkreises Wesermarsch nicht durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
15	Nds. Forstamt Neuenburg	Nach § 3 Abs. 2 Buchst. h) des VO-Entwurfs ist es verboten, im Schutzgebiet Wald zu begründen oder überhaupt Gehölze anzupflanzen. Aus waldrechtlicher Sicht kann dem Verbot der Waldbegründung nicht zugestimmt werden. Es wird erläuternd auf gesetzlichen Bestimmungen des Bundes- und Landeswaldgesetzes für die Vermehrung des Waldes verwiesen. Wald hat insoweit besondere Bedeutung für die Umwelt und insbesondere für die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, das Klima, den Wasserhaushalt, die Reinhaltung der Luft, die Bodenfruchtbarkeit, das Landschaftsbild, die Agrar- und Infrastruktur sowie die Erholung der Bevölkerung. Es wird auf das eigenständige Regelungsinstrumentarium des Nds. Waldgesetzes (§9) verwiesen, nach dem bei der Erstaufforstung die Belange von Natur und Landschaft zu beachten sind. Insofern wird die Regelung für entbehrlich gehalten.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die freie und offene Landschaft ist wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der wertgebenden Arten des Schutzgebietes. Darüber hinaus sollen Gehölze außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke auch deshalb in der Regel nicht angepflanzt werden, weil sie Prädatoren als Ansitzwarte dienen können. Insoweit gehen die Bestimmungen der Landschaftsschutzgebietsverordnung über die des Landeswaldgesetzes hinaus. Das Anpflanzen von Gehölzen ist dennoch nicht ausgeschlossen. Sofern die Anpflanzung mit den Schutzziele verträglich ist, kann nach § 6 der Verordnung eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.
16	Fachdienst 60 - Raumordnung	§1 Abs. 3, Satz 2 ist wie folgt zu fassen: „Geschlossen besiedelte Bereiche sowie Entwicklungsflächen in der Darstellung der wirksamen Flächennutzungsplanung (FNP) und nach anderen städtebaulichen Satzungen der Gemeinden sowie Haus- und Hofgrundstücke sind nicht Teil des Landschaftsschutzgebietes.“ <u>Begründung:</u> Es besteht bereits jetzt schon eine	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Geltungsbereich des Vogelschutzgebietes ist mit der Meldung des Gebietes an die europäische Kommission am 26.06.2007 festgelegt worden. Eine Abweichung von dem gemeldeten Gebiet ist nur insoweit zulässig, als die ausgesparten Bereiche als Lebensraum für

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		wirksamen Plangewährleistung hinsichtlich der kommunalen Gebietsentwicklung auf Planebene des FNP auch im Hinblick auf die städtebaurechtliche Durchsetzung verbindlicher Bebauungspläne i.S.d. § 1 Abs. 2, 3 u. 5 BauGB sowie n. § 8 Abs. 2 BauGB. Die geplante Verordnung würde im vorliegenden Schriftsatz (Entwurf) in die bereits über die Bauleitplanung der Gemeinden wirksame Gestaltungsmöglichkeit und Siedlungsentwicklung unrechtmäßig eingreifen – insoweit verweise ich auf Art. 28 Abs. 2 GG. §1 Abs. 4, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: Der Verordnungstext einschließlich der dazugehörigen Karten kann während der Dienststunden.... §3 Abs. 2 Buchst. c) erhält folgende Fassung: die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern, soweit diese Maßnahmen nicht im öffentlichen Interesse der Deichsicherheit stehen und / oder aus Gründen des Küstenschutzes erforderlich sind, ... <u>Begründung:</u> Zweifelsfrei stehen „Abgrabungen“ zur Kleigewinnung und in diesem Zusammenhang auch „Aufschüttungen“ im Zuge des Deichbaus in einem engen Kontext mit der Ertüchtigung und Wehrhaftigkeit der Küstendeiche. Aus diesem	die wertgebenden Arten des Gebiets nicht geeignet sind. Würde das Landschaftsschutzgebiet abweichend von der genannten Vorgabe des Nds. Ministeriums für Umwelt- und Klimaschutz abweichen, würden gemeldete Gebietsteile, die nicht als Landschaftsschutzgebiet gesichert werden zu faktischen Vogelschutzgebieten. Hier wäre eine Ausnahmegenehmigung oder Befreiung dann nur unter erschwerten Voraussetzungen möglich. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. § 5 der Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine Befreiung gewähren. Ein Kleiabbaubau durch den Deichband für die Erhaltung von Deichen steht in jedem Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse. Von daher kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind (Prüfung der Verträglichkeit, zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Grunde sind sowohl Abgrabungen zur Gewinnung von Klei und Sand als auch Aufschüttungen ggf. im Rahmen der Sicherung der zweiten Deichlinie als auch künftiger Polderflächen zum Schutz vor eindringendem Wasser unabweisliche Maßnahmen, die vordringlich der Zweckbestimmung der naturschutzfachlichen Unterschutzstellung der Marschengebiete stehen. In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Nieders. Landesplanung im Rahmen der Fortschreibung des LROP beabsichtigt, den Küstenschutz – hier der Sicherung der Deiche – eine besonders hohe Priorität einzuräumen. Zu diesem Zweck werden die betroffenen Küstenlandkreise – also auch der Landkreis Wesermarsch – künftig entsprechende „Vorranggebiete für die Bodengewinnung – Klei“ über die Regionalplanung (RROP / ZD) ausweisen müssen. Diese Gebiete sind der Raumordnung des Landkreises soweit auch bekannt, und in Teilflächen bereits jetzt schon vorsorgend als VSG-Bodengewinnung-Klei“ gesichert. Bei Fortschreibung des kreiseigenen RROP gedenke ich diese Flächen / diese Gebiete in vollem Umfang als VRG-Klei zu übernehmen und um weitere Gebiete zu ergänzen, die sich aus dem abgeschlossenen Kleimanagementbericht des I. Oldenburgischen Deichbandes ergeben.	Alternativen sind nicht gegeben). Diese Voraussetzungen müssten auch erfüllt werden, wenn das Vorhaben von der Schutzgebietsverordnung freigestellt wäre. Ein Kleiabbau für Zwecke der Deicherhaltung steht im übrigen immer im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag gem. Nds. Deichgesetz zur Erhaltung des Hauptdeichs; zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses dürften daher regelmäßig vorliegen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Gebiete sind aufgrund der Meldung des Vogelschutzgebietes abzustimmen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Da offenkundig ein öffentliches Interesse an Maßnahmen des Deich- und Küstenschutzes besteht, halte ich es für (zwingend) zielführend, den hier vorliegenden Verordnungstext auch auf die Erfordernisse des Kleibodenabbaus zum Zweck des Deichbaus auszurichten – zumindest sollte der Verordnungstext den für Deichbaumaßnahmen erforderlichen „Abgrabungen“ nicht zuwiderlaufen. §2 Abs. 3 Buchst. d) wird wie folgt gefasst: Versorgungsleitungen herzustellen oder zu verlegen, sofern diese nicht im Zusammenhang mit bereits bestehenden Leitungstrassen desselben Versorgungsträgers zur Aufrechterhaltung und Sicherung des regionalen/überregionalen Versorgungsnetzes oder im räumlichen Zusammenhang mit bestehenden Leitungsstrassen stehen, ... <u>Begründung:</u> Das künftige Plangebiet des LSG wird bereits jetzt schon durch genehmigte Leitungstrassen der Versorgungsträger aus EÖ (Erdöl), G (Gas) und Elt (Elektizität 380 KV) durchzogen – insoweit verweise ich auf die raumordnerisch gesicherten Trassen (s. RROP-2003, Teil I / ZD) sowie auf die Leitungs- / Versorgungsnetze der örtlichen/regionalen Versorger. Hinzu kommen wird die gegenwärtig im RO-Verfahren befindliche Elt-Leitung (1,4 MW/GS)	Der Anregung wird nicht gefolgt. Gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. h) ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Anlagen und Einrichtungen im bisherigen Umfang freigestellt. Das schließt entsprechende Maßnahmen an Versorgungsleitungen mit ein. Bei darüber hinaus gehenden Maßnahmen ist nicht auszuschließen, dass solche Maßnahmen den Schutzzweck erheblich beeinträchtigen können. Sie sind insoweit einer Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG zu unterziehen. Ist die Maßnahme mit den Schutzziele vereinbar, ist eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 der Verordnung möglich, andernfalls ist zu prüfen, ob die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung nach § 5 dieser Verordnung unter Beachtung von §34 Abs. 3 – 5 BNatSchG vorliegen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		der NORGER. Da auch von den im Bestand gesicherten und geschützten infrastrukturellen Versorgungsleitungen ein Entwicklungsanspruch mindestens im Umfang von Instandhaltung und erforderlichen Anpassungsmaßnahmen ausgeht, dürfte a.m.S. das im Verordnungsentwurf gefasste „repressive“ Herstellungs- und Verlegeverbot den Ansprüchen der Versorgungsträger zuwiderlaufen. § 3 Abs. 2, Buchst. e) Was sind denn allgemein verständlich „vernünftige Gründe“ ? Dieser Teilsatz sollte a.m.S. ersatzlos gestrichen werden, um einer möglichen Lärmemission oder andere Vergrämungen entsprechend den Schutzziele der Verordnung wenig Spielräume zu geben. § 3 Abs. 2, Buchst. h) wird wie folgt gefasst: außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke Flächen aufzuforsten oder großflächig Gehölze anzupflanzen, ... <u>Begründung:</u> Die Anpflanzung von Gehölzen auch im Rahmen einer ordnungsgemäßen Landwirtschaft – wie z.B. Knicks, oder im Rahmen der Abwicklung von Kompensationsmaßnahmen	Der Anregung wird nicht gefolgt. Vernünftige Gründe für eine mit einer Störung verbundenen Handlung sind solche, die für die beabsichtigte Handlung erforderlich sind. Dazu zählt z. B. die Geräuschemission eines Traktors während der Fahrt. Ein nicht vernünftiger Grund wäre hingegen das mutwillige Aufscheuchen rastender Gänse ohne ersichtlichen Grund. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die freie und offene Landschaft ist wesentliche Voraussetzung für den Erhalt der wertgebenden Arten des Schutzgebietes. Darüber hinaus sollen Gehölze außerhalb der umfriedeten Haus- und Hofgrundstücke auch deshalb in der Regel nicht angepflanzt werden, weil sie Prädatoren als

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		und Anordnung standortgerechter Gehölzkulturen (Erle-Weiden-Bruchwälder) – kann durchaus eine sachgerechte Entscheidung des Naturschutzes i.S. landespflegerischer Maßnahmen auch in einem LSG sein. Derartige Maßnahmen dürften allerdings dann im Widerspruch zum repressiven Anpflanzungsverbot des künftigen Verordnungstextes stehen – von daher ist der Verordnungstext differenziert zu legen. Gemeint ist sicherlich der Ausschluss „großflächiger Gehölzanpflanzungen als Monokultur“ oder Gehölzanpflanzungen auf nicht standortgemäßen Lagen, dies sollte dann im Verordnungstext herausgearbeitet werden. § 3 Abs. 2, Buchst. i) wird wie folgt gefasst: ...zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen in Nutzung zu nehmen, nicht der Hofstelle dienende landwirtschaftlich genutzte Flächen in eine Intensivnutzung oder Nutzungsänderung zu nehmen, die nicht der Aufrechterhaltung der Landwirtschaft dient. <u>Begründung:</u> Grundsätzlich sind alle Außenbereichsflächen n. § 35 BauGB der Nutzung einer Landwirtschaft im bodenrechtlichen Sinne zugeordnet, auch wenn es sich um Flächen	Ansitzwarte dienen können. Insofern ist es gewollt, die Anpflanzung auch kleinerer Gehölze zu untersagen. Bei Verträglichkeit mit den Schutzziele kann im Einzelfall eine Ausnahmegenehmigung nach § 6 der Verordnung erteilt werden. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Bestimmung verbietet, zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung tatsächlich nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen einer solchen Nutzung zuzuführen. Auf die baurechtliche Zuordnung wird nicht Bezug genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		handelt, die aus der konkreten betriebswirtschaftlichen Nutzung zwischenzeitlich herausgenommen sind (z.B. die Brache). Von daher gibt es allgemein keine „nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen“ - sondern nur Flächen, die temporär aus der konkreten Bewirtschaftung oder der landwirtschaftlich Produktion herausgenommen sind. § 4 Abs. 1, Buchst. b) Der zweite Halbsatz des vorgenannten Freistellungssatzes konkretisiert die privilegierten Vorhaben insoweit, dass diese in einem räumlich und funktionalen Zusammenhang mit einem vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb stehen (s. ebenda u. Satzfolge) – dann sollte dies im Verordnungstext auch deutlich werden! Der vorgenannte Halbsatz ist daher wie folgt zu ändern und zu ergänzen: ... privilegierte Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB sowie den Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Ziffer 1, die in einem ... § 4 Abs. 1, Buchst. c) wird wie folgt gefasst: Nutzungsänderungen des zulässigerweise errichteten Gebäudebestandes sowie die Änderung der bisherigen Nutzung eines Gebäudes im Sinne des § 35 Abs. 4 Ziffer 1 BauGB in Bezug auf § 35 Abs. 1 Ziffer 1 BauGB,	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Beschränkung der Vorhaben auf die Fälle nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 würde die Freistellung von baurechtlich privilegierten Biogasanlagen ausschließen. Vorhaben nach § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB (Umnutzung bislang nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 privilegierter Nutzungen) sind nach § 4 Abs. 1 Buchst. c) dieser Verordnung freigestellt. § 4 Abs. 1 Buchst. c) wird wie folgt gefasst: „Nutzungsänderungen des zulässigerweise errichteten Gebäudebestandes sofern die Verträglichkeit gemäß § 34 BNatSchG

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		... <u>Begründung:</u> Die bundesgesetzlichen Bestimmungen regeln nicht nur allgemein die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich, die n. Abs. 1 Ziff. 1 BauGB u.a. einem landwirtschaftlichen Betrieb dienen, sondern sie regeln auch die Nutzungsänderung des baulichen Bestandes bei Aufgabe der Nutzung im Zuge der sog. 'Entprivilegierung' - insoweit sollte der vorliegende Entwurfstext der LSG-Verordnung – die Freistellungsklausel - hier auch den bundesgesetzlichen Regelungen in vollem Umfang entsprechen. § 4 Abs. 1, Buchst. i) <u>Anmerkung:</u> Ist der vorgenannte Verordnungstext nicht schon Regelungsinhalt des Nieders. Wassergesetzes (NWG) und des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) ? - und insoweit ggf. vernachlässigbar ?! § 4 Abs. 1, Buchst. j) wird wie folgt gefasst: die ordnungsgemäße Unterhaltung der Straßen und Wege sowie der versorgenden Infrastrukturleitungen. <u>Begründung:</u> Neben den besagten Geh-, und	besteht.“ Grundsätzlich soll jede Nutzungsänderung freigestellt sein, sofern sie mit dem Schutzzweck vereinbar ist. Eine Beschränkung auf Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 i .V. mit § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB ist nicht gewollt. Allerdings sind Nutzungsänderungen denkbar, die in der Folge zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen können. Deshalb ist die Verträglichkeit nach § 34 BNatSchG sicher zu stellen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Der Regelungsinhalt der Verordnung dient der Klarstellung. Der Anregung wird nicht gefolgt. Versorgende (und ggf. entsorgende) Infrastrukturleitungen sind nach § 4 Abs. 1

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Fahrrechten bestehen allgemein zusätzlich noch Leitungsrechte, die hinsichtlich der Bestandssicherung auch einer „ordnungsgemäßen“ Pflege bedürfen. § 5 (Befreiungen) Vorgenannter Verordnungstext ist wie folgt zu ergänzen: Der Landkreis Wesermarsch als untere Naturschutzbehörde kann von den Verboten des § 3 dieser Verordnung Befreiungen nach § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG gewähren, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind und privilegierte Vorhaben im Außenbereich n. § 35 Abs. 1 Ziff. 1 i.V.m. Vorhaben n. § 35 Abs. 4 Ziff. 1 BauGB den Schutzziele dieser Verordnung nicht entgegen stehen. <u>Begründung:</u> Soweit privilegierte Vorhaben n § 35 Abs. 1 und Abs. 4 bereits normativ durch BauGB zulässig sind, kann m.E. über eine (LSG-) Verordnung auch keine „Befreiungsklausel“ bezogen auf die städtebaurechtliche Zulässigkeit eingebracht werden. Daraus ergibt sich die „Und-Regelung“ des Abgleichs dieser soweit städtebaurechtlich zulässigen Vorhaben mit den über die LSG-Verordnung verfolgten Schutzziele – hiervon kann dann abweichend eine Befreiung	Buchst. h) freigestellt. Der Anregung wird nicht gefolgt. Eine Befreiung ist nur dann erforderlich, wenn die Verträglichkeit eines Vorhabens mit den Schutzziele nicht gegeben ist. Insofern kommt die Befreiung nach Maßgabe der Bestimmungen von § 67 i. V. mit § 34 BNatSchG grade dann in Betracht, wenn z. B. Privilegierte Vorhaben dem Schutzzweck der Verordnung entgegenstehen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		zugelassen werden. § 6 (Ausnahmen) Neufassung: Von den Verboten des § 3 dieser Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde - soweit nicht durch andere gesetzliche Bestimmungen bereits geregelt - eine Ausnahme erteilen, wenn dies zur Realisierung von Plänen, Projekten und Handlungen erforderlich ist. <u>Begründung:</u> In Landschaftsschutzgebieten, § 26 NNatG und geschützten Landschaftsbestandteilen, § 28 NNatG richtet sich die Zulässigkeit nach der jeweiligen Schutzverordnung bzw. -satzung. Handelt es sich aber um Vorhaben mit einem bundesgesetzlichen Privilegierungsanspruch wird im Regelfall eine Entlassung der betreffenden Fläche aus dem Schutz erforderlich werden – auf das besondere Abwägungserforderniss in der Raumordnung und im Städtebaurecht wird hingewiesen. Insoweit sollte hier mit der „Kann-Regelung“ der beabsichtigten Verordnung nicht eine Option der Zulässigkeitsprüfung vorgeschaltet werden, die sich in der Einzelfallgestaltung bei vorliegendem Privilegierungstatbestand als wenig durchsetzungsfähig zeigt. § 7 Abs. 1, Buchst. c) Neufassung:	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Ausnahme ist dann möglich, wenn das Vorhaben mit den Schutzzielen des Gebietes verträglich ist. Eine Entlassung aus dem Schutzgebiet ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Ausbau oder Neubau von Straßen und Wegen, sowie von Versorgungsleitungen, die der Erschließung von landwirtschaftlichen Betriebsstätten oder Flächen dienen. <u>Begründung:</u> Neben den besagten Geh-, und Fahrrechten bestehen allgemein zusätzlich noch Leitungsrechte, die in die „Auflistung“ der Zustimmung mitzuführen sind.	Der Anregung wird gefolgt. § 7 Abs. 1 Buchst. c) erhält die nebenstehende Fassung.
17	Gemeinde Stadland	Die gesetzlichen Aufgaben des zuständigen Deichbandes, geplante und notwendige Deichsicherungs- und Baumaßnahmen sowie der Deicherhaltung (§§5 und 7 des Nds. Deichgesetzes) dürfen durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt werden. Wie bekannt hat der II. Oldenburgische Deichband Flächen zum Kleiabbau sowie für Ausgleichsmaßnahmen erworben. Der Einsatz dieser Flächen darf durch die Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht eingeschränkt werden. Folgende Ergänzungen: § 3 (Verbote) Abs. 2 Buchst. c) „die Bodengestalt durch Abgraben oder Aufschütten zu verändern; für Kleiabbau (-	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Gem. § 5 der Verordnung kann die untere Naturschutzbehörde unter den Voraussetzungen

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		beschaffung) besteht eine Ausnahme.“ § 4 (Freistellungen) Abs. 1 Buchst. g): „Maßnahmen, zu deren Durchführung eine gesetzliche Verpflichtung besteht; insbesondere für Deichschutzmaßnahmen.	des § 67 Abs. 1 und 2 BNatSchG eine Befreiung gewähren. Ein Kleiabbau durch den Deichband für die Erhaltung von Deichen steht in jedem Fall im überwiegenden öffentlichen Interesse. Von daher kann eine Befreiung gewährt werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 – 5 BNatSchG erfüllt sind (zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, Alternativen sind nicht gegeben, Prüfung der Verträglichkeit). Diese Voraussetzungen müssten auch erfüllt werden, wenn das Vorhaben von der Schutzgebietsverordnung freigestellt wäre. Ein Kleiabbau für Zwecke der Deicherhaltung steht im übrigen immer im Zusammenhang mit dem gesetzlichen Auftrag gem. Nds. Deichgesetz zur Erhaltung des Hauptdeichs. Die Regelung des § 4 Abs. 1 g stellt sicher, dass die gesetzliche Aufgabe zur Deicherhaltung von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 freigestellt ist.
18	Gemeinde Butjadingen	Dem vorliegenden Entwurf der Verordnung wird mit der Einschränkung zugestimmt, dass die bereits vor Anmeldung des EU-Vogelschutzgebietes im Flächennutzungsplan der Gemeinde ausgewiesene Baufläche aus der Verordnung herausgenommen wird.	Der Anregung wird gefolgt.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Ein Auszug aus dem Flächennutzungsplan ist als Anlage beigelegt.	
19	Wasser- und Schifffahrtsdirektion Nordwest	Die hoheitliche Aufgabenerledigung der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes darf durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden. Es wird zukünftig um die Beifügung eines Verteilers gebeten.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
20	Wasser- und Schifffahrtsamt Wilhelmshaven	Das Oberfeuer Tossens sowie das umgebende bundeseigene Grundstück sind von der Fläche des geplanten Landschaftsschutzgebietes auszunehmen. Es wird gebeten, darauf hinzuwirken, dass die Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes dienenden Maßnahmen von den Schutzbestimmungen dieser Verordnung unberührt bleiben.	Der Anregung wird gefolgt. Die Anregung wird zur Kenntnis genommen.
21	EWE Netz GmbH, Netzregion Oldenburg / Varel	Durch die im Punkt h in § 4 freigestellten Unterhaltungsmaßnahmen an bestehenden Anlagen sehen wir unsere Verpflichtung zur Versorgungssicherheit gewahrt. Neuverlegungen im Bereich Strom, Gas und Telekommunikation sehen wir durch die Freistellung nach § 4 Buchst. G gewahrt.	Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf verwiesen, dass im Einzelfall eine Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG erforderlich ist.
22	E.ON Netz GmbH Betriebszentrum Lehrte	Keine Bedenken bei Beachtung nachfolgender Stellungnahme: - es muss jederzeit ungehinderter Zugang zu der	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		110-kV-Freileitung auch mit schwerem Gerät wie Lastkraftwagen oder Kran möglich sein. Dazu gehört das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Landschaftsschutzgebietes durch uns oder von uns beauftragten Personen. - Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, werden nach vorheriger Ankündigung zurück geschnitten. Es folgen weitere Ausführungen zum Abstand und zur Bepflanzungsart durch Gehölze.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Anpflanzung von Gehölzen ist nach §3 Buchst. h) untersagt.
23	Deutsche Telekom Netzproduktion GmbH	Gegen den Verordnungsentwurf haben wir Einwendungen, weil darin Erlaubnisvorbehalte für die Errichtung neuer Telekommunikationseinrichtungen festgelegt sind. Diese Vorbehalte stehen, soweit sie die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien einschließen, im Widerspruch zu den der Telekom nach dem Telekommunikationsgesetz (§ 68 Abs. 3 TKG) zustehenden Nutzungsrechten an Verkehrswegen. Die Telekom ist danach berechtigt, die Verkehrswege für ihre Telekommunikationseinrichtungen uneingeschränkt zu benutzen. Dies gilt auch in Schutzgebieten im Sinne des vorliegenden Entwurfs.	Der Anregung wird gefolgt. In § 4 Abs. 1 wird folgender Buchst. k) eingefügt: „die Benutzung der Verkehrswege zur Führung von Telekommunikationslinien nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz, sofern die Verträglichkeit mit dem Schutzzweck nach § 34 BNatSchG gegeben ist“. Die Errichtung überirdischer Kommunikationsleitungen kann im Einzelfall zu erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen. Besteht diese Möglichkeit, ist das Vorhaben seitens des Maßnahmeträgers nach § 34 Abs. 6 BNatSchG der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Wesermarsch anzuzeigen.
24	DB Services Immobilien	Das geplante Landschaftsschutzgebiet umfasst	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
	GmbH Niederlassung Hamburg Immobilienbüro Bremen	Teile der stillgelegten aber noch planfestgestellten Eisenbahnstrecke und 1530 Varel – Diekmannshausen von Bahn-km 3,805 bis km 5,815 beidseitig der Strecke. Diese Flächen sind seit Jahren in einem verbindlichen Plan als Bahngelände ausgewiesen und hatten damit bei der ersten Fassung des BNatSchG vom 10.11.1976 Bestandskraft. Diese Strecken sind planfestgestellte Betriebsanlagen der DB AG im Sinne der §§ 4 und 18 des allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG). Eine Betriebsanlage besteht aus der Gleistrasse, den Betriebseinrichtungen, den Böschungen und Einschnitten einschließlich deren Entwässerung. Das Landschaftsschutzgebiet „Marschen am Jadebusen“ darf demnach die Grundstücksgrenze der Bahntrasse nicht überschreiten. Hierzu geben wir noch folgenden rechtlichen Hinweis: Die DB AG unterliegt hinsichtlich ihrer Betriebsanlagen weder der Gesetzgebungskompetenz noch der Verwaltungshoheit der Länder (Artikel 73, 87 e GG). Mithin können die DB AG im Rahmen einer Landschaftsschutzverordnung nach Landesrecht wegen fehlender Kompetenz der die Verordnung erlassenden Behörde keine Auflagen erteilt oder Beschränkungen auferlegt werden. Nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz dürfen	

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Flächen, die als öffentliche Verkehrswege (also das gesamte Schienennetz der DB AG) dienen, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung durch Naturschutz und Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden. Betriebliche Belange der DB AG werden daher bei der Abwägung im Verhältnis zu Belangen des Landschaftsschutzes besonderes Gewicht erhalten. Da nicht alle Bahnanlagen über öffentliche Wege und Straßen zu erreichen sind, ist es unter Umständen notwendig, Geländeflächen, die unter Landschaftsschutz gestellt werden sollen, und außerhalb von Wegen usw. mit Kraftfahrzeugen zu befahren. Diese Fahrten müssen generell zugelassen sein, und zwar, ohne dass Erlaubnisvorbehalte oder Befreiungen gem. §§ 5, 6 und 7 des Verordnungsentwurfs erforderlich werden. Aus § 4 AEG ergibt sich ferner, dass Überwachungsaufgaben wahrgenommen und Unterhaltungsarbeiten durchgeführt werden müssen. Wir legen deshalb den § 4 lfd. Nr. g und h des Entwurfs im Sinne des vorstehend Gesagten aus.	
25	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG)	Hinweise auf - eine Gasleitung der EWE Energie AG; der Bepflanzungsschutzstreifen ist zu beachten - das Erdölfeld Varel der ExxonMobil Production	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen.

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		Deutschland GmbH - deichfähige Kleivorkommen.	
26	Kabel Deutschland, Leer	Keine Bedenken und Anregungen	--
27	TenneT TSO GmbH, Lehrte	Durch den Geltungsbereich der Landschaftsschutzgebietsverordnung verläuft die 380 kV-Leitung Unterweser – Conneforde (Mast 46 bis 56). Folgende Anforderungen werden gestellt: - es muss jederzeit ungehinderter Zugang zu unseren Versorgungseinrichtungen möglich sein. Dazu gehört das Befahren der Zuwegungen und das Betreten des Landschaftsschutzgebietes durch uns oder von uns beauftragten Personen. - Das Landschaftsschutzgebiet darf Ertüchtigungsmaßnahmen nicht entgegenstehen. - Zweige und Äste, die den Leiterseilen entgegenwachsen, werden nach vorheriger Ankündigung zurück geschnitten. Es folgen weitere Ausführung zur Begrenzung von Gehölzanpflanzungen im Trassenbereich. Es steht zu erwarten, dass weitere Offshore-Windparks auch über den östlichen Jadebusen angebunden werden müssen. Eine solche Anbindung würde durch das Landschaftsschutzgebiet verlaufen. § 3 Abs. 2 Buchst. d) Es wird angeregt, das Verbot des Leitungsbaus auf	Die Anregungen werden zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Auch die unterirdische Verlegung kann zu

Lfd. Nr.	Verband / Behörde/ Versorgungsträger/ Beteiligte	Inhalt der Stellungnahmen	Abwägungsvorschläge
		überirdische Leitungen zu beschränken.	erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzzwecks führen (Bauzeitpunkt, Wahl der Trassenlinie).
28	Exxon Mobil	Keine Bedenken und Anregungen	---

c:\somacos\doc\03100080.odt